

Abonnementsgebühren:
 Liechtenstein: Jährlich Fr. 5.—, 1/2jähr. 2.50, 1/4jähr. 1.40
 Schweiz: Jährlich Fr. 5.—, 1/2jähr. 2.50, 1/4jähr. 1.40
 — Postamtlich bestellt 20 Rp. Aufschlag.
 Uebrig: Länder: Fr. 5.— jährlich, nebst Portozuschlag.

Inseraten-Gebühren:
 Liechtenstein: Die einhaltige Zeile oder deren Raum
 10 Sp. Reklamen 20 Sp. — Bei Wiederholungen und
 größeren Anträgen Rabatt.
 Schweiz: Die einhaltige Zeile 15 Rp. Reklamen 30 Rp.

Oberrheinische

Nachrichten

Anzeiger für Liechtenstein und Umgebung.

Erscheint jeden Samstag

Abonnements nehmen entgegen: Buchdruckerei A.-G. in Melis, bei
 Inserate nehmen die Zeitungsanstreger und die Buchdruckerei entgegen und müssen spätestens Freitag
 Redaktion zu senden. — Schriftlichen Anfragen sind Frankomarkten

Baduz-Melis, 18. Januar 1919

Druck und Expedition: Sarganerland, Buchdruck
 Verlag: „Oberrheinische Nachrichten“ A.-G. in

Programm der christl.-sozialen

Motto: „Recht und Gnade sind erhabene
 Gegenstände; aber sie scheinen ein-
 ander zu fliehen; denn wo das
 Recht ist, will es keine Gnade
 haben und wo die Gnade wohnt,
 da ist das Recht vertrieben.“
 (Peter Kaiser).

Die christlich-soziale Volkspartei steht auf dem
 Boden einer nationalen, volkstümlichen Politik,
 die sachlich und nicht persönlich, nicht kleinteilig
 sein soll und auf geschichtlicher und religiöser
 Grundlage beruht.

1. Verfassungspolitik.

1. Die Volkspartei steht uneingeschränkt zur
 demokratischen Monarchie auf parlamentarischer
 Grundlage, im Sinne der Worte: „Die Democra-
 tie im Rahmen der Monarchie“; sie strebt ein
 Volkstümlichkeit als ein selbstständiges Glied des
 Vaterlandes an.

2. Sie verlangt demnach einen demokratischen
 Ausbau der Verfassung, durch die alle Teile der
 Bevölkerung in gerechten Verhältnissen zur Ge-
 setzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung her-
 angezogen werden.

Alle Berufs-, Standes- und Klassenrechte
 sollen abgeschafft sein, vorkonkurrenz der Besor-
 gen des Monarchen, Massenherrschaft und Par-
 teidiktatur wird bekämpft.

3. Die Partei fordert die Verabreichung des
 Wahl- und Stimmrechtsalters auf das er-
 füllte 21. Jahr und besteht auf der Einbürger-
 ung der Wohnfähigen im Falle staatsrechtlicher
 Beurteilung.

Sie verlangt überhaupt den Ausbau der
 Volkssouveränität, insbesondere der Pressefreiheit, des
 freien Vereins- und Versammlungsrechtes,
 sowie der Länder im Auslande.

4. Die Partei verlangt Aufhebung des In-
 stitutes der fürstlichen Abgeordneten oder dann
 entsprechende Erhöhung der Zahl der Volksab-
 geordneten; rechtzeitige Aufstellung des Land-
 tagsprogramms; Einberufung der Volksvertre-
 tung nach Bedarf; Veröffentlichung der Landesrech-
 nung; Redefreiheit im Landtag; keine fürstliche
 Bestätigung des Präsidenten und Vizepräsidenten
 des Landtages mehr; Landtagspräsident darf
 nur ein vom Volke gewählter Abgeordneter sein.
 Der Landtag ist auch auf Vorschlag von min-
 destens 400 Stimmberechtigten einzuberufen.
 Die gleiche Anzahl von Verhandlungsangeordneten
 ein Initiativrecht zu Verhandlungsangeordneten
 im Landtage haben.
 Wichtigere Gesetze sollen vor der fürstlichen
 Sanction zur Volksabstimmung gebracht werden
 und das Volk soll statt des Landtages die Behör-
 den wählen können.

5. Die Gesetzgebung soll unsern Verhältni-
 sser angepasst und volkstümlich ausgearbeitet wer-
 den. Andere Gesetze und Verordnungen sind mo-
 dern auszugestalten. Keine blinde Aufnahme
 fremder Gesetze ohne Anpassung.

6. Ausgestaltung aller Amtsinstitutionen mit
 Recht und Volk. Verlangen, daß ein di-

das die Beamten des Volkes weihen und nicht
 Das Volk der Beamten weihen da ist und be-
 kämpft demnach jeden volksfremden Bureaukrati-
 stismus. Die Partei fordert Abwehrmaßregeln des
 Landtages gegen unpraktische oder unfähige Be-
 amte.

Die Verantwortlichkeit aller Beamten ist
 durch ein Gesetz festzulegen.

Die Volkspartei verlangt, daß die Beamten
 bzw. Angestellten für ihre Tätigkeiten einheitlich
 bezahlt und daß die Gewohnheit, sie für manche
 Tätigkeiten noch besonders zu entschädigen, ab-
 geschafft werde.

8. Die Regierung hat aus Landesbürgern zu
 bestehen. Der Vorsitzende als Landammann soll
 vom Landtage nominiert werden und vom Fürsten
 bestätigt, die beiden Regierungsräte und ihre
 Stellvertreter vom Landtage gewählt werden.

Die Volkspartei verlangt ein parlamenta-
 risches, das Vertrauen des Landtages bestehende
 Regierung, die jurisdiktural hat, wenn sie die
 des Vertrauens nicht mehr besitzt.

Das Regierungskollegium hat alljährlich
 mindestens eine Sitzung abzuhalten, wobei der
 Landtag über das Protokoll führt. Der Landam-
 mann ist nur das Vollzugsorgan des Regie-
 rungskollegiums. Der Landtagspräsident darf nicht
 als Stellvertreter des Landammanns fungieren
 und hat kein Stimmrecht.

Die Verwaltungs-Beschwerde-Instanz, und
 die Gerichte sind mehrheitlich durch Wahl aus
 Landesbürgern zu bestellen. Vor den Verwaltungs-
 gerichten ist mündlich zu verhandeln.

Die Partei verlangt einen Staatsgerichtshof
 zum Schutze der verfassungsmäßigen Rechte der
 Bürger zur Entscheidung von Ausländerrechts-
 sachen zwischen Gerichten und Verwaltungs-
 behörden und zur Beurteilung der Verantwort-
 lichkeit der Regierungsmitglieder und sonstiger
 Staatsangestellter.

9. Die Partei fordert den modernen Ausbau
 aller Verwaltungsvorrichtungen. Sie verlangt ein
 neues, zeitliches Verwaltungsrechtspflege-Verfahren
 mit geordnetem Instanzenzuge.

In Zollsachen ist das Verfahren im In-
 land durchzuführen. Keine ausländische Zollhöf-
 mehr.

Die Partei fordert ein modernes, unsern
 unsern Verhältnissen angepaßtes Strafrecht, das
 auf die Jugend mehr Rücksicht nimmt und neu-
 den Strafen sichernde Maßnahmen enthält.

Im Strafrecht fordert sie die Einfüh-
 rung der bedingten Beurteilung und der be-
 dingten Strafentlassung, ferner ein besonders
 Straßverfahren gegen Jugendliche; endlich ver-
 bindliche Strafenentlassung, das den Staat
 lang hat ein besonderes Gesetz, das den Staat
 verpflichtet, für unzulässig, oder unethisch er-
 werbliche Beschäftigung oder Beurteilung volle Ein-
 bildung zu leisten.

Die Partei fordert ein modernes, unsern
 wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechendes ein-
 wirtschaftliches Verordnungsverfahren, Neugestalt-
 ung des Jugendstrafrechtsverfahrens, Neugestalt-
 ung des Grundbuch- und Kontostatutens und des

10. We- dung, insb Gemeindeg den. Hebu

11. Di
 Verwaltung
 hautes ge
 haltungs-
 Gelege de
 Verwaltung
 ist. In d
 patenent
 nur auf
 greiten.
 Die
 den An
 bekämpft
 Die
 seinmä
 führen;
 Beam-
 a)
 der 21
 von 11
 hinner
 b)
 rechtlich
 Land-
 c)
 Geite
 chen;
 bewen
 und
 Linie
 g
 die
 teits
 Quo
 den
 (1)
 (2)
 (3)
 (4)
 (5)
 (6)
 (7)
 (8)
 (9)
 (10)

Christlich-soziale Volkspartei

Monarchie

- Die Volkspartei steht uneingeschränkt zur demo-
 kratischen Monarchie auf parlamentarischer Grund-
 lage (Demokratie im Rahmen der Monarchie).

Demokratie

- Sie verlangt überhaupt den Ausbau der Volksrechte
 (Pressefreiheit, freies Vereins- und Versammlungsrecht).

- Sie (Partei) verlangt, dass die Beamtenstellen ohne
 Zustimmung der Volksvertretung mit Ausländern nicht
 besetzt werden dürfen.

- Die Regierung hat aus Landesbürgern zu bestehen.
 Der Vorsitzende als Landammann soll vom Landtage
 vorgeschlagen und vom Fürsten bestätigt, die beiden
 Regierungsräte und ihre Stellvertreter vom Landtage
 gewählt werden.

- Die Partei verlangt die Aufhebung der Institution
 der fürstlichen Abgeordneten; Redefreiheit im
 Landtag.

- Alle Behörden sollen ihren Sitz im Lande haben und
 im Ausland durch Liechtensteiner vertreten werden.

- Die Partei verlangt einen Staatsgerichtshof zum
 Schutze der verfassungsmässigen Rechte der Bürger.

- Die Partei fordert die Herabsetzung des Wahlalters
 auf das erfüllte 21. Jahr.

Ausbau des Wasserbaus.
 1) Kulturpolitik. Alle kulturellen Fertigkeiten soll
 die Partei nach den unveränderlichen Grundfä-
 des Christentums anerkannt werden. Sie bedingt
 Freiheit für die katholische Religion, ihre Aus-
 bildung und ihre Einrichtungen; religiöse Ge-
 penderziehung; Sicherung der christlichen Ehe-
 und Familie und Schutz des Volkes gegen alle
 Unmoral, die seine Kräfte zu untergraben dro-
 herrenvertrauen aus dem Nicht-Abgeordn-
 die Einwirkung Gemeinden dauernd ausüben.
 der betriebsförmigen Gemeindegeld anwerben.
 Es soll die Zahl als Sportvereinen möglichst
 einträglich vermindert werden. Am neuen Rod-
 geley dürfen die Strafen für Wilderei nicht
 vermindert und noch erhöht werden.
 Wir verlangen die Einführung der Gemein-
 schen und Abschaffung des Befreiungsmonopol-
 Einführung des Notvertrages, überhaupt Aus-
 Unterhaltung der